

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 31 vom 03. August 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 5 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG

Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss

sowie über die frühzeitige öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes

„Teisendorf – Nordwest, 7. Änderung / Neufassung“ 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heubergstraße Ost“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB,

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 28.07.2021 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 5 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG

Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant in Zusammenarbeit mit der Republik Österreich, Bundeswasserbauverwaltung Salzburg als **grenzüberschreitendes Gesamtprojekt** eine gewässerökologisch orientierte Instandhaltung sowie Uferaufweitung mit begleitenden Maßnahmen (Strukturmaßnahmen) an der Saalach im Abschnitt von Fkm 5,35 bis 7,35 in den Gemeinden Wals-Siezenheim und Ainring.

Anlass für die geplanten Maßnahmen ist eine im Rahmen des Gewässerausbau nachhaltige Aufwertung der Lebensraumqualität sowie der Flussmorphologie zu bewirken und einer Eintiefung der Saalachsohle entgegenzuwirken. Zudem sind aufgrund von angegriffenen, unterspülten Ufersicherungen auf österreichischer Seite Maßnahmen erforderlich. Das Gesamtprojekt umfasst einen etwa 2 km langen und mindestens 30 m breiten Aufweitungstreifen entlang des orographisch rechten österreichischen Saalachufers sowie Strukturierungsmaßnahmen am orographisch linken (bayerischen) Ufer im bestehenden Uferverlauf.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein beabsichtigt das Vorhaben Gewässerausbau auf der orographisch linken bayerischen Flussseite der Saalach von etwa Fkm 5,5 bis 7,35 in der Gemeinde Ainring (Fl.Nrn. 2229/2 und 1679 Gemarkung Ainring) durchzuführen. Dies betrifft folgende Teilmaßnahmen, wobei die Ufersicherung im Bestand belassen wird:

Hauptmaßnahmen:

- 1.1 Anlegen von Bühnen unterschiedlicher Länge sowie Höhe, sowohl inklinant (gegen die Strömungsrichtung geneigt) als auch deklinant (in die Strömungsrichtung geneigt) in unterschiedlichen Abständen. Zum Teil werden die Bühnenfelder bis etwa auf die Höhe der Bühnen mit anstehendem Kies-Sand-Material verfüllt.

- 1.2 Anbindung des Hammerbachs durch einen Gewässerarm (Hinterrinner) an das Hauptgerinne der Saalach. Die Funktion der an der Mündung des Hammerbachs zur Saalach situierten Wasserkraftanlage der Wasserkraft Hammerbach GmbH soll sichergestellt werden.
- 1.3 Anordnen von Pfahlreihen zur Förderung der Ausbildung von Strukturen sowie zur Lenkung des Geschiebes und folgenden

weiteren Maßnahmen:

- Anlegen des Hauptgerinnes der Saalach mit leicht pendelndem Verlauf
- Anlegen von Kiesbänken ohne Sicherung, welche der Gewässerdynamik der Saalach überlassen werden
- Optimierung des Geschiebetransports im Hauptgerinne durch feste Leitstrukturen, Bühnen und Mittelwassergerinne
- Maßnahmen zur Habitatverbesserung im vorhandenen Profil

Im Zuge der Baumaßnahme ist auch der Abbruch und Neubau des Siezenheimer Steges am nördlichen Ende des Projektgebietes (Fkm 5.52) vorgesehen. Die Gewässerbreite im Bereich des Steges vergrößert sich um etwa 30 m auf eine Spannweite von ca. 85 m. Abbruch und Neubau des Siezenheimer Steges wurde für die bayerische Seite in einem gesonderten Anlagengenehmigungsverfahren nach Art. 20 BayWG „Neuerrichtung der Geh- und Radwegbrücke Siezenheimer Steg über die Saalach bei Fkm 5,52“ mit Bescheid vom 15.04.2021, Az. 322.3-6470-2020/037261 zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i.V. mit Anlage 3 zum UVPG, § 2 Abs. 4 Nr. 1.c) UVPG i.V. mit Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben Gewässerausbau als „sonstige Gewässerausbaumaßnahmen, die ihrer Art nach nicht von den Nm. 13.1 bis 13.17 erfasst werden“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung sind in der Anlage 2 zum UVPG und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 UVPG zu erwarten sind (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG). Der Feststellungsvermerk vom 27.07.2021 über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2021 und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein in Ziffer 3.15 und 3.16 seines wasserwirtschaftlichen Gutachtens vom 20.04.2021 bestätigt, dass die Feststellungen in der Anlage B 9.0 Umweltverträglichkeitsprüfung Saalach vom 03.12.2020 geteilt werden.

Die Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Wasser und Fischerei wurden in der vorgelegten Planung ausreichend untersucht und berücksichtigt. Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem FFH- oder SPA-Gebiet. Die Umwelteinwirkungen erscheinen kleinräumig und überschaubar. Die geplanten Maßnahmen wirken sich positiv auf die Flusslandschaft Saalach und die angrenzenden Auwälder aus.

Bei Einhaltung der in Ziffer 3.6 der Anlage B 9.0 Umweltverträglichkeitsprüfung Saalach aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen M-1 bis M-7 (vgl. auch Ziffer 6.1.2 und 6.2.2 Anlage B 11.0 Artenschutzfachbeitrag vom 11.12.2020) kommt es zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen und es wird keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und eine artenschutzrechtliche Ausnahmepfung nach § 45 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 2 UVPG ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Zusammenfassende Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter gemäß UVPG	mögliche nachteilige Umwelt-auswirkungen	Erheblichkeit
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie die Erholung	sehr gering	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	nicht erheblich
Fläche und Boden	nicht gegeben	nicht erheblich
Wasser (Fließgewässerdynamik)	sehr gering	nicht erheblich
Luft (Lufthygiene)	nicht gegeben	-----
Klima (Geländeklima, Frischluftbahnen)	nicht gegeben	-----
Landschaft	sehr gering	nicht erheblich
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf die unvermeidlichen, aber vorübergehenden Umweltauswirkungen während der Bauzeit. Erhebliche nachteilige Auswirkungen anlagen- und betriebsbedingt sind nicht gegeben.

Bad Reichenhall, den 29. Juli 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Teisendorf – Nordwest, 7. Änderung / Neufassung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 03.08.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung sollen die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes zur Nachverdichtung, Flächensparen, Innen vor Außenentwicklung, umgesetzt werden. Außerdem soll der Bebauungsplan in der Neufassung qualifiziert sein um für Um- und Anbauten eine Genehmigungsfreistellung erteilen zu können.

Der Planentwurf in der Fassung vom 20.07.2021, ausgearbeitet von Städteplanerin Gabriele Schmid, Teisendorf, wird nun in der Zeit vom

11. August 2021 bis 11. Oktober 2021

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gem. § 13 a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt. Aufgrund der Erfordernis zur Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. der Umweltauswirkungen wird eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 03. August 2021
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heubergstraße Ost“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB, öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Ainring beabsichtigt für den Bereich der Heubergstraße Ost einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bauausschuss beschloss die Neuaufstellung in seiner Sitzung am 04.11.2019.

Der größte Teil des Planungsgebietes ist bereits bebaut. Für den Geltungsbereich und darüber hinaus gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen „Bebauungsplanes Mitterfelden A“ aus dem Jahr 1972. Im Laufe der Jahre wurden im Planungsgebiet Bauvorhaben errichtet, die mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht im Einklang stehen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Bestandssituation planungsrechtlich gefasst werden, und die Festsetzungen sollen an den schon vorhandenen Bestand, soweit dieser städtebaulich verträglich ist, angepasst werden. In diesem Zuge soll geprüft werden, ob und inwieweit eine maßvolle bauliche Entwicklung bzw. Nachverdichtung im Planungsgebiet möglich ist.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Mitterfelden der Gemeinde Ainring. Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich:



Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainring dargestellt.

Die vom Bauausschuss der Gemeinde Ainring in der Sitzung vom 16.03.2021 gebilligten Entwürfe des Bebauungsplanes „Heubergstraße Ost“ mit Satzung und Begründung, ausgearbeitet vom Stadtplanungsbüro Breunig mit Fisel und König Landschaftsarchitekten, in der Fassung vom 16.03.2021, liegen in der Zeit vom

11. August 2021 bis zum 13. September 2021

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan „Heubergstraße Ost“ veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 27. Juli 2021
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden vom 28.07.2021

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 20 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist und Art.23 der Gemeindeordnung folgende 2. Satzungsänderung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kostensatzung – KS vom 8 Januar 1997 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. August 2001 wird wie folgt geändert:

Die Positionen 120 bis 123 der Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis) werden gestrichen und durch nachfolgende Positionen 120 bis 122 ersetzt.

Tarifgruppe	Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung am 01. September 2021 in Kraft

Ramsau b. Berchtesgaden, den 28. Juli 2021
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister